

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Henrike Mölleken 563 5547 563 8049 henrike.moelleken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.09.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0645/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.09.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.09.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Reitwegeregulation NRW</b>		

### Grund der Vorlage

Erlass 18.07.2012 III-5-614.20.10 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW zur räumlich differenzierten Regelung für das Reiten im Wald in NRW

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Wuppertal bleibt bei der bisherigen Regelung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Praxis in Solingen und anderer Kommunen zu beobachten und über die Erfahrungen zu berichten.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Das MKULNV NRW hat die kreisfreien Städte und Landkreise angeschrieben und mitgeteilt, dass aufgrund des regional unterschiedlich hohen Reitaufkommens den Städten und Kreisen ermöglicht werden soll, entsprechend das Reiten im Wald zu regeln.

Das bedeutet, die bisherige Regelung für das Reiten in der freien Landschaft bleibt unberührt, hier geht es um das Reiten im Wald.

Die Regelung für das Reiten im Wald wird in zwei Varianten geregelt; die Zuordnung der Städte und Kreise zu der einen oder anderen Variante ist in einer Karte (s. Anlage) dargestellt.

#### Variante 1

Das Reiten im Wald ist auf privaten Straßen und Fahrwegen gestattet, unabhängig davon, ob diese als Reitwege ausgewiesen oder als Wanderwege gekennzeichnet sind. Es wird eine gesetzliche Definition für Fahrwege eingeführt. Danach sind Fahrwege befestigte Wirtschaftswege, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

#### Variante 2

In Kreisen und kreisfreien Städten mit hohem Erholungsaufkommen gilt weiterhin die derzeitige Reitregelung. Danach ist das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege dürfen nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Die Kreise und kreisfreien Städte können Freistellungsgebiete zulassen, in denen das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege zulässig ist.

Für beide Varianten gilt, dass die Kreise und kreisfreien Städte wie bisher für örtlich abgegrenzte Bereiche Reitverbote festlegen können. Grundstückseigentümer/-innen können, wie bisher, mit Genehmigung der Forstbehörde einzelne Waldflächen sperren.

Die Stadt Wuppertal ist nach dem Erlass der Variante 1 zugeordnet (s. Karte in der Anlage). Das bedeutet, dass für Wuppertal zwar die liberalere Regelung gelten soll, die Verwaltung aber den Beibehalt der bisherigen Regelung (Variante 2) vorschlägt. Es ist derzeit nicht abschätzbar, ob die Konflikte zwischen den Reitern und den anderen Nutzergruppen beherrschbar bleiben und ob eine ausreichende Wegeunterhaltung sichergestellt werden kann.

Die Stadt Solingen ist im Gegensatz zur Stadt Remscheid ebenfalls der Variante 1 zugeordnet und wird diese annehmen. Daher wird die Verwaltung im engen Kontakt mit der Stadt Solingen, aber auch mit anderen Variante-1-Städten bleiben, um sich über die dortigen Erfahrungen auszutauschen und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt die Verwendung der Variante 1 in Wuppertal noch einmal zu prüfen.

### **Demografie-Check**

Auf den Demografie-Check wird verzichtet.

### **Anlagen**

Anlage 1: MKULNV Erlass Reiten im Wald 18.07.12